

Advokatur am Falkenstein

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

12. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Hiermit erhebe ich namens und im Auftrage von

Dr. **Erwin Kessler**, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

BF

strafrechtliche Beschwerde

gegen den

Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 14. August 2007

(§ 29/2007, zugestellt am 26. Oktober 2007)

betreffend

Feststellungsbegehren und Prozesskostenverlegung

mit dem folgenden

Rechtsanwälte / Urkundspersonen
Eingetragen im SG-Anwaltsregister:

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

PC-Konto 90-64927-4
MwSt-Nr. 634 009

CH-9006 St. Gallen-Schweiz
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

RECHTSBEGEHREN:

1. Es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau das Recht des Beschwerdeführers, effektiv angehört zu werden (*rechtliches Gehör*), mehrfach verletzt hat;
2. Es sei festzustellen, dass die Anklagekammer des Kantons Thurgau das Recht des Beschwerdeführers, effektiv angehört zu werden (*rechtliches Gehör*), mehrfach verletzt hat;
3. Rein eventualiter beantragt der BF die Feststellungen gemäss den Anträgen 1 und 2 ohne das Wort "mehrfach";
4. Der vorinstanzliche Kostenentscheid sei aufzuheben und der BF sei für seine Anwaltskosten im kantonalen Verfahren angemessen zu entschädigen;
5. Rein eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeschuldigten oder der Staatskasse.

BEGRÜNDUNG:

FORMELLES:

1. Der angefochtene Entscheid liegt bei.

Anfechtungsobjekt und Beschwerdelegitimation

2. Gemäss BGG 80 ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen.

3. Der Beschwerdeführer ist in vorliegender Sache Opfer von Körperverletzung und einer mehrfach versuchten Tötung; er hat die gesetzlichen Parteirechte eines Opfers.
4. Gemäss BGG 81 lit b Ziffer 5 ist das Opfer zur Beschwerde berechtigt, "wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann".
In gleichem Sinne OHG 8.1 c: Das Opfer kann "den Gerichtsentscheid mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten wie der Beschuldigte, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann."
5. Es ist deshalb fraglich, ob der BF mit seiner erwähnten beschränkten Opfer-Rechtsmittelmöglichkeit die vorliegenden Rügen später noch geltend machen könnte (*so bei einem Schuldspruch gegen den Angeklagten Kesselring*). Es droht ihm deshalb zumindest im Umfange der von der Vorinstanz auferlegten Kosten und verweigerten Entschädigung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, also ein Nachteil, der auch durch einen für den BF günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte, effektiv aber auch hinsichtlich des Feststellungsbegehrens, das später unter Umständen (*d.h. bei einem für den BF günstigen Endentscheid*) nicht mehr gestellt werden kann (*Zum Recht auf Feststellung siehe unten, Beschwerdegründe Ziffer 5.*).

SACHVERHALT (*Chronologie dieser Justiz-Tragikkomödie*):

2005-05-13:

Aufgrund einer Meldung über Missstände suchte der BF den Pferdehändler Hans Kesselring in seinem Pferdestall auf. Kessler war von einer Pferdekennnerin begleitet. Nach einer freundlichen Begrüssung änderte sich die Stimmung Kesselrings schlagartig, nachdem er erfuhr, wen er als Besucher vor sich hatte. Grundlos fiel er Kessler an. Dieser verhielt sich passiv-abwehrend. Dennoch wurde er von Kesselring über die Hauptstrasse verfolgt und von diesem von hinten zu Boden gerissen, worauf Kesselring auf zwei verschiedene Arten versuchte, Kessler umzubringen, wobei er die Tötungsabsicht mehrmals verbal bekräftigte. Weil Kessler sich wirksam schützte und weil der dabeistehende Nachbar Germann seine Mithilfe verweigerte, gelangen beide Tötungsversuche nicht. (*Die Anklagekammer stellt den Sachverhalt*

hartnäckig parteiisch so dar, Kesselring sei gegen Kessler gewalttätig geworden, weil er diesen "im Stall angetroffen" habe.)

2005-05-16:

Strafanzeige des BF beim kantonalen Untersuchungsrichteramt (*zuständig für Tötungsdelikte*)

2005-06-09:

Abschluss der polizeilichen Ermittlungen.

Untersuchungsrichteramt verfügt ohne Begründung Abtretung an Bezirksamt Arbon

2005-06-15:

Vorladung des Bezirksamtes Arbon zu Einvernahme des Angeschuldigten (*Kesselring*) betreffend "einfacher Körperverletzung".

2005-06-17:

Beschwerde an die Staatsanwaltschaft gegen die Abtretungsverfügung und Nichtuntersuchung des Mordversuches sowie der Anzeigen gegen die Mittäter Germann und Myriam Kesselring.

2005-07-06:

Abweisung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft mit der Begründung, der Umfang der Strafuntersuchung werde durch die Abtretung an das Bezirksamt Arbon in keiner Weise eingeschränkt.

2005-07-23:

Beschwerde an die Anklagekammer gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft.

Begründung: Für Tötungsdelikte ebenso wie für versuchte Tötungsdelikte ist das Untersuchungsrichteramt zuständig. Der vom Täter (*Kesselring*) vor Zeugen wie auch indirekt bei seiner Einvernahme zugegebene Tötungsversuch wurde ohne Einstellungsverfügung und damit rechtswidrig aus der Untersuchung ausgeschlossen. Gemäss Wortlaut des Beschwerdeentscheides der Staatsanwaltschaft hat das Bezirksamt nur noch "die Tatbestände der Körperverletzung resp der Tätlichkeit, Drohung, Nötigung und Sachbeschädigung" zu untersuchen.

2005-11-01:

Abweisung der Beschwerde durch die Anklagekammer, sinngemäss mit der Begründung, die Abtretung an das Bezirksamt Arbon sei ein reiner prozessleitender Entscheid, durch den der BF nicht beschwert sei, weil bezüglich Untersuchungsumfang noch alles völlig offen sei; falls sich im Laufe der Untersuchung ein Verdacht auf einen Mordversuch ergebe, sei die Zuständigkeitsregelung erneut zu ändern.

2006-03-09:

Einvernahme des angeschuldigten Kesselring durch Vizestatthalter Kurt Brunner, in Beisein des Opfers Erwin Kessler (*BF*).

2006-03-22:

Beschwerde an die Staatsanwaltschaft gegen die Untersuchung durch Kurt Brunner, insbesondere gegen die parteiische Protokollmanipulation zu Gunsten des Täters und gegen die Verweigerung der vom BF während der Einvernahme gestellten Protokollergänzungsanträge und dem Begehren, bestimmte nicht protokollierte wichtige Aussagen des Angeschuldigten seien wörtlich zu protokollieren.

2006-07-25:

Abweisung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft.

In seiner Vernehmlassung schreibt Brunner, das Verfahren gegen Kesselring sei prioritär an die Hand genommen worden; die anderen Anzeigen gegen Mittäter würden später separat behandelt. (*Wurden effektiv auch 2 Jahre nach dem Vorfall noch nicht an die Hand genommen!*).

Die Staatsanwaltschaft begründet die Abweisung mit der willkürlichen Behauptung, die in der Beschwerde gerügten Protokollauslassungen, mit welchen Kesselring indirekt seine Mordabsicht zugegeben hat, seien "unerheblich".

2006-08-07:

Beschwerde an die Anklagekammer gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft und Ausstandsbegehren gegen Brunner.

Die Anklagekammer verschleppte das Verfahren. Am 9. Februar 2007 verlangte Erwin Kessler "zum letzten Mal" einen Entscheid. Die Anklagekammer reagierte auf keinen seiner Proteste gegen die Verschleppung.

2007-02-26:

Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Bundesgericht.

2007-03-22:

Abweisung des Ausstandsbegehrens gegen Brunner vom 7. August 2007 durch die Anklagekammer (*ohne Entscheid über die Beschwerde gegen die Protokoll-Manipulation*).

2007-06-18:

Gutheissung der Beschwerde vom 26.2.07 durch das Bundesgericht betr. faires Verfahren/Protokoll-Manipulation (*Rechtsverzögerungsbeschwerde betr. Ausstandsbegehren als gegenstandslos abgeschrieben, da zwischenzeitlich Entscheid durch AK ergangen; dieser war als Zwischenentscheid nicht vor Bundesgericht anfechtbar*). Anweisung des Bundesgerichts an die Anklagekammer, unverzüglich über die Beschwerde vom 7. August 2006 zu entscheiden.

2007-08-14:

Beschwerde-Entscheid der Anklagekammer (*zugestellt erst am 26. Oktober 2007*). Abweisung der Beschwerde mit der willkürlich-falschen, aktenwidrigen Begründung, der BF habe keine Protokollberichtigung verlangt und könne deshalb gegen die unrichtige Protokollierung nicht Beschwerde führen.

In der Begründung des Entscheides räumte die AK ein, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör verletzt habe und dass dies festzustellen sei, unterliess diese Feststellung aber im Urteil ohne Begründung willkürlich.

BESCHWERDEGRÜNDE:

1.

Anlässlich der Einvernahme des Angeschuldigten vor Bezirksamt Arbon weigerte sich der als Untersuchungsrichter amtierende Vizestatthalter Kurt Brunner, dem Begehren des als Opfer anwesenden BF, wesentliche Aussagen des Angeschuldigten zu protokollieren. Dadurch ergab sich für den BF einen Beweisnotstand, da er diese nicht protokollierten Aussagen im Nachhinein nicht mehr beweisen konnte und kann, weder am Schluss einer längeren Einvernahme noch in einem späteren Rechtsmittelverfahren.

2.

Dies gilt vorab für Fälle wie in casu, wo nicht ein Versehen in der Protokollierung, sondern eine allem Anschein nach gezielte Protokollverfälschung zugunsten des Angeschuldigten vorliegt. Dieser wird natürlich im Nachhinein eine nichtprotokollierte Aussage nicht mehr bestätigen, wenn er realisiert hat, dass er sich damit selber belastet hat. Und der Untersuchungsrichter hat ebensowenig ein Interesse, seine Protokollverfehlung zuzugeben.

3.

Darum ist nach ständiger Praxis genau zu protokollieren, wichtige Aussagen sogar wörtlich. Diese Praxis wird in Art. 78 des Entwurfs zur eidgenössischen Strafprozessordnung wie folgt kodifiziert:

"Die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden laufend protokolliert.

Entscheidende Fragen und Antworten werden wörtlich protokolliert."

4.

Die StPO TG verlangt in § 81: "Aussagen sind möglichst wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken, festzuhalten. Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten einschliesslich Äusserungen des Verteidigers sind zu protokollieren." Diese Protokollierungspflicht muss vernünftigerweise auch für Hinweise und Begehren des anwesenden Opfers zur Protokollführung gelten.

5.

Angesichts dieses durch die pflichtwidrige Protokollierung durch das Bezirksamt Arbon entstandenen Beweisnotstandes und der ständigen Praxis der Vorinstanz, koste es was es wolle gegen den BF zu entscheiden - die willkürliche Sachverhaltswürdigung und die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch gezieltes Nicht-zur-Kennntnis-Nehmen der Argumente des BF im vorliegenden Verfahren bestätigen diese Praxis einmal mehr -, hat der BF auf den Versuch, die verweigerter Protokollergänzung auf dem Beschwerdeweg durchsetzen zu wollen, wegen offensichtlicher Chancenlosigkeit verzichtet. Es bleibt dem BF nur die beantragte Feststellung dieses Verfahrensmangels. [Feststellungsbegehren sind zulässig, wenn kein anderes, wirksameres rechtliches Mittel gegen Verfahrensmängel zur Verfügung steht, siehe Entscheides des Zürcher Kassationsgerichtes vom 3.12.1990 (*SJZ, 1992, Heft 5, Seite 89*).] Das rechtliche Interesse an dieser Feststellung ist durch das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege, sowie durch das private Interesse des BF, in späteren Verfahren nicht ebenso rechtswidrig behandelt zu werden, gegeben. Darüberhinaus ist es im vorliegenden Verfahren für die spätere Gesamtbeurteilung des Verfahrens von Bedeutung.

6.

Der BF verlangte vor Vorinstanz unter anderem,

1. Der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben;
- ...
3. Es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör mehrfach verletzt hat;....
4. Der BF sei für das vorinstanzliche Verfahren zu entschädigen, unabhängig vom Ausgang des weiteren Verfahrens;
5. Eventualiter sei die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

7.

Die Vorinstanz räumt ein (*Seite 9*), dass die Staatsanwaltschaft durch Nichtzustellung der Vernehmlassung des Bezirksamts Aarbon an den BF das rechtliche Gehör verletzt hat und dass dies festzustellen sei, unterliess indessen diese Feststellung im Entscheiddispositiv willkürlich und ohne Begründung. Der BF beantragt deshalb in den Anträgen 1 und 2 seines

Rechtsbegehrens, diese Feststellung sei im Urteil des Bundesgerichtes nachzuholen; evtl. sei die Sache zu diesem Zweck an die Vorinstanz zurückzuweisen.

8.

Auf die weiteren Gehörsverletzungen ging die Vorinstanz mit keinem Wort ein und hat diese offenbar gar nicht zur Kenntnis genommen. Dabei geht es um die folgenden wesentlichen Ausführungen vor Vorinstanz, die hier *wörtlich wiedergegeben* werden [Kommentare für das vorliegende Verfahren vor Bundesgericht in eckigen Klammern]:

Zu Antrag 1:

1.1

Die Staatsanwaltschaft hat ihrer Beurteilung der Rüge des BF an der Protokollführung von Vize-Statthalter Kurt Brunner einen in wesentlichen Punkten willkürlich verdrehten, verzerrten und lückenhaften Sachverhalt zugrunde gelegt und entsprechend willkürlich beurteilt. Der Entscheid ist deshalb wegen qualifizierter Unsachgemässheit sprich Willkür (*Art. 9 BV*) und Verletzung des Rechts des Opfers auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) aufzuheben.

Im Einzelnen:

1.2

In der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft hat der BF klar und einleuchtend die Bedeutung der Anzahl Enkel des Angeschuldigten dargelegt. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Anzahl der Enkel eine besondere Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage habe, wonach der Angeschuldigte am Tatort gesagt habe: 'ich brech dir's Genick du Siech, i bring di um', es sei ihm gleich auch wenn er ins Zuchthaus komme, er habe 5 Enkel und für diese werde gesorgt.

1.3

Anlässlich der Einvernahme bestritt der Angeschuldigte diese Aussage, er habe nur gesagt, "wenn es nicht wegen den 5 Jahren Kiste gehen würde, sollte man dich abschlagen und im Gülleloch versorgen" (*Einvernahmeprotokoll vom 9.3.06, Seite 2*). Wie kommt der Angeschuldigte auf 5 Jahre Kiste? Das war offensichtlich eine fadenscheinige Schutzbehauptung. Die Anzahl der Enkel ist somit jedenfalls sehr bedeutsam für die Glaubwürdigkeit der Morddrohung gemäss Zeugenaussage.

1.4

Die Staatsanwaltschaft hat diese Ausführungen des BF (*Ziffern 3 bis 8 der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft*) willkürlich nicht gewürdigt und unter Ziffer 2 des ange-

fochtenen Entscheides krass falsch und deshalb willkürlich behauptet, es sei unerheblich, wieviele Enkel der Angeschuldigte habe.

Dementsprechend willkürlich ist auch die Beurteilung, die Rüge der nicht korrekten Protokollierung sei haltlos.

1.5

Um von dieser Willkür abzulenken, ergeht sich die Staatsanwaltschaft anschliessend an diesen zentralen Punkt der Beschwerde in Belehrungen (*Ziffer 2*), es sei "zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen". Das ist selbstverständlich und etwas anderes hat der BF denn auch nirgends behaupten lassen. Vielmehr liegt hier eine böswillige Unterstellung bzw. Verdrehung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft vor, um den BF lächerlich zu machen und die Willkür des Entscheides zu verschleiern.

1.6

Ebenfalls unter *Ziffer 2* des angefochtenen Entscheides ergeht sich die Staatsanwaltschaft in weiteren Belehrungen, wie eine Einvernahme durchzuführen sei - auch dies wieder völlig an den Vorbringungen in der Beschwerde vorbei. Der BF hat nicht gerügt, die Einvernahme hätte taktisch anders geführt werden müssen, wie die Staatsanwaltschaft unterstellt, vielmehr rügt der BF klar und unmissverständlich, dass wesentliche Fragen und Antworten nicht protokolliert worden seien und dass der Angeschuldigte nach wichtigen selbstbelastenden Aussagen (*bezüglich der Enkel*) vom UR zu einer entlastenden Aussage animiert und dann nur diese protokolliert worden ist.

1.7

Diese Umstände hat die Staatsanwaltschaft willkürlich nicht beachtet. Der angefochtene Entscheid ist deshalb wegen Willkür und Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

[Auf alle diese Ausführungen, mit denen der BF die Gehörsverletzung durch die Staatsanwaltschaft darlegte, ging die Vorinstanz mit keinem Wort ein. Sie hat dadurch selber das rechtliche Gehör verletzt. Der BF ist im gesamten kantonalen Verfahren mit seinen entscheidenden Ausführungen nicht gehört worden.]

1.8

Die Staatsanwaltschaft hat auch willkürlich nicht beachtet, was der BF unter *Ziffer 10* zur Frage von Protokollergänzungen am Schluss der Einvernahme im Verhältnis zu sofortiger Intervention bei offensichtlich falscher bzw. wesentlich unvollständiger Protokollierung ausgeführt hat. In bestimmten Fällen wie in casu genügt es offenkundig nicht, Kontrollergänzungen erst am Schluss einer längeren Einvernahme zu verlangen, wenn eine nicht protokollierte, wichtige Aussage des Einvernommenen nicht

mehr klar erinnerlich ist, was es dem hellhörig gewordenen Einvernommenen ermöglicht, sich davon zu distanzieren und seine Aussage neu zu formulieren.

1.9

Die Staatsanwaltschaft hat sich mit diesen Vorbringungen nicht auseinandergesetzt und sich einfach auf den Standpunkt gestellt, der bei der Einvernahme des Angeeschuldigten anwesende Geschädigte, dem in casu die Stellung eines Opfers im Sinne des OHG zukommt, dürfe auf jeden Fall und ausnahmslos nur am Schluss der Einvernahme gegen falsches und unvollständiges Protokollieren intervenieren. Dieser Standpunkt wird durch die gesetzlichen Prozessvorschriften nicht gestützt. Zwar verlangt StPO 81 Absatz 4: "Bei der Einvernahme haben alle Beteiligten Ruhe und Anstand zu wahren." Dieses Gebot kann jedoch offensichtlich nicht so verstanden werden, dass die Beteiligten absolut nichts sagen dürften. Eine Einvernahme wäre so gar nicht möglich, denn der Angeschuldigte und der UR sind auch Beteiligte. Die Auslegung der Staatsanwaltschaft müsste somit dazu führen, dass eine "Einvernahme" aus absolutem allseitigem Schweigen bestünde; der Standpunkt der Staatsanwaltschaft ist offensichtlich absurd und willkürlich. Verlangt wird mit obiger Prozessvorschrift offensichtlich nur aber immerhin, dass eine Einvernahme nicht durch Unruhe und Unanständigkeiten gestört werde. Sachlich gebotene Äusserungen der Beteiligten sind nicht ausgeschlossen; nach StPO 81 Absatz 2 sind solche sogar ausdrücklich zu protokollieren. Zwar wird diesbezüglich nur der Verteidiger erwähnt. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass strikte keinerlei Interventionen/Äusserungen während der Einvernahme zulässig seien, erweist sich damit jedenfalls als falsch. Und eine Einschränkung der Beteiligungsrechte des Opfers gegenüber derjenigen des Verteidigers wäre mit Blick auf das OHG bundesrechtswidrig.

1.10

Viel zu apodiktisch ist auch die Auffassung der Staatsanwaltschaft, es sei nur das wesentlich Scheinende einer Einvernahme zu protokollieren, insbesondere nicht "belanglose Einstiegsfragen". Die Staatsanwaltschaft hat sogar noch die Unverfrorenheit, zur Stützung ihrer Auffassung Thomas Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, N 1 zu § 81a, zu zitieren, obwohl dort mit keinem Wort steht, dass das dort beschriebene Kontaktgespräch nicht zu protokollieren sei, vielmehr weist Zweidler in N 2 zu § 81 ausdrücklich darauf hin, dass auch die informellen Vorgespräche mit Blick auf die Persönlichkeit der aussagenden Person unter Umständen durchaus aufschlussreich sein können und daher genau zu protokollieren seien:

"Der Wortlaut von § 81 Abs. 2 [wonach Aussagen „möglichst wörtlich“ festzuhalten sind und auch Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten zu protokollieren sind; Anmerkung des BF] trägt dem Umstand Rechnung, dass die Protokollierung modernen Anforderungen häufig nicht genügt: Es ist gerichtsnotorisch, dass Protokolle hie und da nicht den genauen Gesprächsverlauf im Detail wiedergeben. Informelle Vorgespräche mit der aussagenden Person werden nicht selten wegen

vermeintlich fehlendem Bezug zum konkreten Sachverhalt weggelassen, obwohl sie mit Blick auf die Persönlichkeit der aussagenden Person unter Umständen durchaus aufschlussreich sein können.“

Weiter begründet Zweidler die Protokollierungsvorschrift von § 81 Abs. 2 wie folgt (*a.a.O.*, N 2):

„Fragen werden vielfach nicht oder nur ungenau protokolliert und die Antworten aus der Optik und in der eigenen Sprechweise des Vernehmenden (...) einseitig und verkürzt wiedergegeben, was die Aussagenanalyse erschwert (...) Die Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussagen weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden.“

1.11

Laut Zweidler, *a.a.O.*, N 3, ist ferner "streng darauf zu achten, dass präzise festgehalten wird, mit welcher Diktion bzw. Bestimmtheit die aussagende Person einen Vorgang schildert". Und weiter unter N 4: "Die Fragen, Ermahnungen und Hinweise des Einvernehmenden sind zu protokollieren, damit klar erkennbar bleibt, was der Befragte von sich aus erklärt und was erst auf Frage, Nachhilfe oder Vorhalt hin."

[Auf diese Darlegungen des BF, warum es sachgemäss, notwendig und in der StPO keineswegs verboten ist, wesentliche Auslassungen im Protokoll sofort zu rügen und nicht erst am Schluss der Einvernahme, wenn die Erinnerung daran nicht mehr präzise ist, ging die Vorinstanz mit keinem Wort ein und behauptete statt dessen (Seite 9) willkürlich und aktenwidrig, der BF habe es unterlassen, einen Protokollergänzungsantrag zu stellen und sei deshalb diesbezüglich nicht zur Beschwerde befugt.]

1.12

Gegen diese Protokollierungsgrundsätze hat der Vize-Statthalter krass verstossen, wie in der Beschwerde an die StA unter Ziffer 6-8 dargelegt wurde, indem Fragen und Antworten wie folgt im Protokoll unterdrückt wurden:

Auf die Frage, ob K. gedroht habe, dem Opfer das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll S. 2*), bestritt K., dies gesagt zu haben, er habe stattdessen gesagt, wegen seinen Enkeln wolle er nicht fünf Jahre in die Kiste. Auf die Frage des UR, woher das Opfer denn gewusst haben soll, dass er fünf Enkel habe, ob es überhaupt so viele seien, antwortete Kesselring spontan:

"Ja, äh..... jetzt sind es sechs" wobei er bei der Zahl sechs zögerte.

Auf die Frage des UR, ob es damals fünf gewesen seien, überlegte K. nochmals und begann dann langsam die Namen seiner Enkel aufzuzählen und sagte schliesslich, es seien sechs, "seit Weihnachten".

Dies alles wurde im Protokoll des Vize-Statthalters unterdrückt - obwohl das mitanwesende Opfer ausdrücklich die Protokollierung verlangte. Und indem die Staatsanwaltschaft in Erw. 2 dieses klare Fehlverhalten des Vize-Statthalters mit der Floskel rechtfertigt, es seien „nur die wesentlichen Ausführungen zu protokollieren“, widerspricht sie einem der grundlegendsten Einvernahmegrundsätze, v.a. wenn es wie hier darum geht, die subjektive Seite der vorgeworfenen schweren Straftat zu untersuchen, also was der einvernommene Beschuldigte wusste und wollte, als er auf das Opfer losging. Namentlich die Antwort des Beschuldigten auf die Frage, ob er dem Opfer gedroht habe, das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll vom 9.3.06 S. 2*), hätte in keiner Art und Weise abgeändert protokolliert werden dürfen, sondern so wie es § 81 Abs. 1 StPO verlangt, nämlich „wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken“. Statt dessen hat der Vize-Statthalter genau das Gegenteil gemacht, was Zweidler (*und mit ihm auch andere Kommentatoren wie Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Auflage S. 416 N 956*) zu Recht kritisiert (*N 2 zu § 81*): „die Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussageteile weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden“. Es geht hier um einen zentralen Zweck eines Strafverfahrens: die materielle Wahrheit zu finden, vgl. dazu auch Zweidler, *ZbJV 1996 S. 107* „Die Qualität der Aussage hängt von der Qualität der Einvernahme ab, was oft übersehen wird.“, darauf aufbauend auf S. 111: „Je besser das Protokoll einer Aussage ist, umso leichter wird deren Analyse.“

1.13

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid auf einer willkürlichen, dem klaren Wortlaut und eindeutigen Sinn von § 81 StPO klar widersprechenden Rechtsauffassung beruht. Deshalb ist er aufzuheben.

[Auf alle diese Ausführungen zur Protokollierung und Protokollergänzung, mit denen der BF den Antrag auf Aufhebung des Entscheides der Staatsanwaltschaft und Feststellung der mehrfachen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft begründete, ging die Vorinstanz mit keinem Wort ein und verletzte dadurch selber das rechtliche Gehör. Der

BF ist auch mit dieser Begründung seiner Beschwerde im gesamten kantonalen Verfahren nicht gehört worden.]

Zu Antrag 3:

3.1

Die Staatsanwaltschaft hat die Vernehmlassung des Vize-Statthalters vom 31. März 2006 dem BF nicht zugestellt und damit das rechtliche Gehör des Opfers (*Art. 29 Abs. 2 BV*) und den Anspruch auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) in derart schwerwiegender Weise verletzt, dass normalerweise eine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgen müsste (*siehe zB BGE 5P.18/2004 und BGE 5P.446/2003*). In casu ist der BF bereit, auf diese Rückweisung zugunsten einer blossen Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verzichten - im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und weil der BF aus politischen Gründen sowieso nie eine Chance auf eine faire Behandlung durch die Thurgauer Staatsanwaltschaft hat.

Rechtsgrundlage für dieses Feststellungsbegehren: Siehe Entscheid des Zürcher Kassationsgerichtes vom 3.12.1990, mitgeteilt in SJZ, 1992, Heft 5, S 89.

[Das ist das Einzige aus der Begründung des Antrages 3, das die Vorinstanz beachtet hat.]

3.2

Die Staatsanwaltschaft hat ferner das rechtliche Gehör des Opfers und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, dass sie die sorgfältigen und klaren Vorbringungen des BF im Wesentlichen gar nicht zur Kenntnis genommen hat, wie deren völlig verstümmelte und verdrehte Wiedergabe im angefochtenen Entscheid, aber auch die auf diese verfälschte Wiedergabe abgestützten Erwägungen beweisen:

3.3

Unter Ziffer 6 lit a (*auf S. 3*) gibt die Staatsanwaltschaft die Ziffern 1-9 der Beschwerde wie folgt wieder:

„Der Vize-Statthalter habe die Einvernahme von Kesselring Hans nicht korrekt protokolliert ... Namentlich habe er protokolliert, was im Widerspruch zu Aussagen des Opfers und der vorerwähnten Nef stünde, so betreffend geäußerte Tötungsabsichten und betreffend Bemerkungen über Anzahl Enkel.“

Diese Wiedergabe ist völlig falsch. Der BF hat mitnichten gerügt, es sei etwas protokolliert worden, das im Widerspruch zu Aussagen anderer Beteiligten stünde. Selbstverständlich ist dem BF und seinem Vertreter bekannt, dass nur – aber immerhin! – zu protokollieren ist, was der Angeschuldigte in der Einvernahme sagt und nichts anderes. Der BF hat denn auch einzig und allein gerügt, dass wesentliche Aussagen des Angeschuldigten nicht protokolliert wurden. Mit den Hinweisen auf Aussagen von

Zeugen unter Ziffer 1 - 5 legte der BF lediglich und unmissverständlich dar, dass dieses Thema (*Anzahl Enkel*) von zentraler Beweisrelevanz für die Tötungsabsicht ist und in der Einvernahme besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert hätten. So schrieb der BF unter Ziffer 5 wörtlich: "Diese sowohl vom Opfer wie von der Zeugin Nef schon bei der ersten Einvernahme bezeugte Aussage des K. belegt dessen Tötungsabsicht und ist deshalb ganz offensichtlich von zentraler Bedeutung." Der BF rügte unmissverständlich, dass die Einvernahme und die Protokollierung so manipuliert wurde, dass die selbstbelastenden Aussagen des Angeschuldigten zu diesem zentralen Punkt im Protokoll unterdrückt und dem Angeschuldigten statt dessen entlastende Aussagen in den Mund gelegt und dann einseitig nur diese protokolliert wurden (*Ziffer 6-10 der Beschwerde an die StA*).

3.4

Mit dieser bösartigen Verdrehung der Vorbringungen des BF in seiner Beschwerde versuchte die Staatsanwaltschaft, den BF in unakzeptabler Weise lächerlich zu machen. Ebenso mit den folgenden Verdrehungen, die ebenfalls das rechtliche Gehör des Opfers und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzen:

In Erwägung 1 lit. b behauptet die Staatsanwaltschaft: "Ebenso lapidar ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Untersuchungsrichter habe wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung (woraus auf Seite 23 der Beschwerdeeingabe vom 22.03.2006 eine Sachentziehung wird) Anklage zu erheben, nicht einzutreten. Dies, weil gemäss hiesiger Prozessordnung kein Untersuchungsrichter Anklage erhebt; dies ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten."

Diese ganze Phrase besteht aus unwahren Unterstellungen und Verdrehungen der Vorbringungen in der Beschwerde:

- Der BF hat nirgends aus der Sachbeschädigung (*Brille und Kleider*) eine Sachentziehung gemacht. Hingegen liegt bezüglich des Denise Nef (*von Jakob Germann und Myriam Kesselring*) weggenommenen Fotoapparates eine Sachentziehung vor.
- Der BF hat auch nicht beantragt, der Untersuchungsrichter habe Anklage zu erheben. Vielmehr hat der BF klar und deutlich die Absetzung des Untersuchungsrichters wegen Befangenheit beantragt. Die Anklageerhebung wegen Totschlages etc. hat der BF in Antrag 2 seines Rechtsbegehrens der Staatsanwaltschaft beantragt.

3.5

Der Vize-Statthalter hat dem Angeschuldigten anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme lediglich den Vorhalt "Körperverletzung etc." gemacht. Da unter "etc." regelmässig untergeordnete Tatbestände aufgeführt sind, fehlte der Vorhalt des Tötungsversuches. Die Menschenrechte verbieten es, gegen einen Angeschuldigten wegen schwererer Delikte Anklage zu erheben, als ihm in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vorgehalten wurden. Aus dem Umstand,

- dass der Vize-Statthalter schon bei Eröffnung der Einvernahme auf den Vorhalt des Tötungsversuches verzichtet hat,

- ferner aus dem Umstand, dass keine Untersuchungshandlungen mehr bevorstehen, die wesentlich neue Erkenntnisse liefern könnten,
- ferner aufgrund der Tatsache, dass der Sachverhalt aufgrund der Zeugenaussagen für eine Anklageerhebung genügend klar erstellt ist, hat der BF der Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung beantragt. Was daran falsch sein soll, ist unerfindlich, jedenfalls ist die Staatsanwaltschaft darauf wie soeben unter 3.4 dargelegt mit völlig falscher Begründung nicht eingetreten.

3.6

Indem die Staatsanwaltschaft mit diesen Verdrehungen und Unterstellungen den BF und seinen Rechtsanwalt als unfähig und bar elementarer Rechtskenntnisse hinstellt, sie lächerlich zu machen versucht und ihren Entscheid auf verfälschte Vorbringungen des BF abstützt, verletzt sie in krasser Weise das rechtliche Gehör (*und das Willkürverbot*) sowie den Anspruch auf ein faires Verfahren.

3.7

Der BF hat in der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft unter Ziffer 1-8 ausführlich und klar dargelegt, welche Bedeutung der Anzahl Neffen des Angeschuldigten zukommt, insbesondere dass der Angeschuldigte durch seine nicht protokollierten Aussagen zu diesem Punkt seine Tötungsabsicht faktisch zugegeben hat. Die Staatsanwaltschaft hat diesen zentralen Punkt im angefochtenen Entscheid unterschlagen und krass falsch, mithin willkürlich behauptet, die Anzahl der Enkel sei irrelevant (*Erw. 2*). Dieses Nicht-Zur-Kennntnis-Nehmen des entscheidenden Sachverhaltes stellt eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs des Opfers und seines Anspruches auf ein faires Verfahren dar.

3.8

In Erwägung 2 gründet die Staatsanwaltschaft ihre Beurteilung der Beschwerde auf die zuvor verfälschte Wiedergabe der Vorbringungen des BF betreffend unkorrekter Protokollierung (*siehe oben Ziffer 3.3*) und behauptet: "Weiter ist zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen." Wie bereits oben unter Ziffer 3.3 dargelegt, beinhaltet dies eine bösertige, willkürliche Unterstellung, mit welcher die Staatsanwaltschaft versucht, von den wahren Vorbringungen des BF abzulenken - eine weitere schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf ein faires Verfahren.

3.9

Völlig unterschlagen (*und ebenso eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellend*) hat die Staatsanwaltschaft den wichtigen Umstand, dass es bei der Intervention des BF während der Einvernahme von K. nicht einfach um irgendwelche "Protokollergänzungen" ging, sondern um die Forderung nach korrektem und vollständigem Protokollieren und um einen Protest gegen die vom UR vorgenommenen Protokoll-

Manipulationen zur Entlastung des Angeschuldigten (*siehe in den Ziffern 6-10 der Beschwerde an die StA*). Damit bis zum Ende der Einvernahme zuzuwarten, wäre völlig sachwidrig gewesen.

3.10

In Erwägung 2 (*auf S. 7*) behauptet die Staatsanwaltschaft: "Es ist nicht auszumachen, worin der Nachteil des Beschwerdeführers bestehen soll, wenn er während der Einvernahme eines Angeschuldigten zu schweigen hat...". Damit enthüllt die Staatsanwaltschaft erneut, dass sie die Beschwerdebeurteilung nicht zur Kenntnis genommen hat, denn unter Ziffer 10 hat der BF die gravierenden Nachteile, welche die Staatsanwaltschaft "nicht auszumachen" vermag, ausführlich dargestellt. Die Staatsanwaltschaft ist darauf bezeichnenderweise mit keinem Wort eingegangen; sollte sie nun nachträglich behaupten, sie habe diese Ausführungen des BF doch zur Kenntnis genommen, jedoch als irrelevant erachtet, dann hätte sie zumindest die Begründungspflicht (*als Teil des rechtlichen Gehörs*) verletzt. Was der BF unter Ziffer 10 vorbrachte, hat offensichtlich Hand und Fuss und ist nicht einfach ein unbeachtliches Geschwätz. Es muss vielmehr angenommen werden, dass diese Argumente so überzeugend sind, dass der Staatsanwaltschaft Gegenargumente schlechterdings gefehlt haben.

3.11

In Erwägung 3 beurteilt die Staatsanwaltschaft die vom BF geltend gemachten Protokollmanipulationen durch den Vize-Statthalter, ohne auf die vom BF unter Ziffer 6 und 7 - die in der Vernehmlassung des Vize-Statthalters offenbar nicht bestritten wurden! - zu beachten oder auch nur zu erwähnen - eine schwerwiegende und verfahrensentscheidende Verletzung des rechtlichen Gehörs und den Anspruchs auf ein faires Verfahren.

Auf alle diese klaren Darlegungen der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft in wichtigen Punkten der Beschwerde ging die Vorinstanz mit keinem Wort ein. Der BF ist im gesamten kantonalen Verfahren mit dem grössten Teil seiner Beschwerdebeurteilung nicht gehört worden.

9.

Dies alles begründet den Anspruch auf die antragsgemässe Feststellung, die Staatsanwaltschaft habe das rechtliche Gehör *mehrfach* verletzt, ebenso wie die Feststellung, dass auch die Anklagekammer das rechtliche Gehör *mehrfach* verletzt habe.

10.

Obwohl der BF mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, hat ihm die Vorinstanz ohne jede Begründung jegliche Anwaltsentschädigung verweigert. Der Kostenentscheid ist deshalb wegen Verletzung des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung (*Art. 29 BV*) aufzuheben.

11.

Die Vorinstanz erklärt zwar, die Gerichtskosten seien unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des BF angemessen reduziert worden. Wieviel diese Reduktion beträgt, wird verschwiegen. In Tat und Wahrheit hat die Vorinstanz die Gerichtskosten bei den in vergleichbaren Fällen üblichen 1000 Franken belassen. So betragen die Gerichtskosten zB in der Strafsache Eugster betr. unlauteren Wettbewerb, Aktenzeichen AK § 21/2006, Entscheid vom 24. Mai 2006, ebenfalls 1000 Franken. Auch aus diesem Grund ist der angefochtene Entscheid wegen Verletzung des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung (*Art. 29 BV*) aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler

Einschreiben / im Doppel

Beilage: angefochtener Entscheid vom 14. August 2007